

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

Ergebnispräsentation



Vis.-Prof. Univ.-Prof. i. R. Dr. *Ferdinand Kerschner*  
Institut für Umweltrecht  
Johannes Kepler Universität Linz  
ferdinand.kerschner@jku.at

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

- keine Abschaffung der Baumhaftung als Ziel
- Wer bekommt in einem Zivil-(Haftungs-)Verfahren Recht?  
Recht bekommt nicht der, der im Recht ist, sondern der, **der es beweisen kann.**

=> Beweislast maßgeblich

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

– Richter entscheidet im Zweifel gegen den, der Beweislast trägt

⇒ § 1319 ABGB:

„ Wird durch Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht, so ist der Besitzer des Gebäudes oder Werkes zum Ersatze verpflichtet, wenn die Ereignung die Folge der mangelhaften Beschaffenheit des Werkes ist und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.“

⇒ Sinngemäße Anwendung auf Bäume

⇒ Baumhalter muss sich entlasten, vor allem, dass ihm Mangel nicht erkennbar gewesen ist

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

Zwei Gründe, warum Entlastung so schwierig

1. Erkennbarkeit bzw Vermeidbarkeit im Nachhinein oft nicht mehr oder nur sehr schwer feststellbar □ oft Zweifel
2. Überzogene Sorgfaltspflichten; Regeln für Baumpfleger auch für Laien
  - bei „Vermutung“ einer Baumerkrankung Pflicht des Laien, Fachmann heranzuziehen (OGH 17. 2. 1983, 7 Ob 757/82)
  - in besonderen Fällen auch ohne für Laien erkennbare Anzeichen einer Erkrankung Überlegungen zu weitreichenden prüfungen (OGH siehe oben)

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

- halbjährliche Kontrolle nach ÖNORM L 1122 (OGH 29. 11. 2011, 2 Ob 203/114)
- auch in Literatur übermäßige Anforderungen: Kenntnisse des „Visual Tree Assessments (VTA)“ (*Gaisbauer*)  
=> Defektsysteme als Warnsignale in der Körpersprache der Bäume
- ÖNORMEN als „Maßstabscharakter“ (*Herbst/Kanduth/Schlager*)
- bei alten Pappeln halbjährliche Prüfungspflicht (OGH 29. 11. 2011, 2 Ob 203/114) als „Laienpflicht“

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

- regelmäßige Sichtkontrollen im Abstand von 1 – 1,5m vom Baum nach ÖNORM L 1122 auch für Laien (OGH 29. 11. 2011, 2 Ob 203/114)
- **Folgen:** Wegen hohen Haftungsrisikos Fällen/Rückschneiden von Bäumen
- Unersetzlichkeit der Bäume für Klima- und Wasserhaushalt

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

– Zutreffend **OLG Koblenz** (Deutschland)

2. 3. 1998 – 12 U 246/97, VersR 1998, 865

**Sachverhalt:** Pappelast fällt während Gewitters auf PKW: Zivilisation müsse bedacht sein, „**möglichst viele große gesunde Bäume zu erhalten**. Diese [...] seien für Klima- und Wasserhaushalt hierzulande unersetzlich und gemäß Art 20a GG zu schützen.“

⇒ auch in Österreich Bundesverfassungsgesetz Umweltschutz

⇒ **§ 1319 (Gebäudehaftung) nicht für Baumhaftung**

⇒

# Baumhaftung: Der Baum und seine Wirkungen in Gefahr

⇒ aber allgemeine Verschuldenshaftung

⇒ Kläger muss beweisen, dass Baumhalter seine Pflichten nicht eingehalten hat



Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!